

Oberlandesgericht München

Az.: 37 U 2551/25 e
121 O 3329/24 LG Augsburg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:

gegen

Tipico Co. Limited, vertreten durch d. Direktor, Tipico Tower, Vjal Portomaso STJ 4011, ST. JULIANS, Malta

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Redeker Sellner Dahs**, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Gz.: 150/003978-25

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 37. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Haumer, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nolte und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Coenen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 16.07.2025, Az. 121 O 3329/24, wird zurückgewiesen, mit der Maßgabe, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 13.970,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basis-

zinssatz seit 05.11.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin abzuwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 14.258,62 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin begeht von der Beklagten aus eigenem und abgetretenen Recht den Ausgleich von Spielverlusten aus der Teilnahme an von der Beklagten angebotenen Online-Sportwetten und Casinospielen.

Die Beklagte bietet auf der deutschsprachigen Website www.tipico.de Sportwetten für jedermann in Deutschland an, ohne eine von einer deutschen Behörde erteilte Konzession zu haben. Sie verfügt nur über eine Konzession für Malta. Die Beklagte erhielt erst am 09.10.2020 eine Konzession für Deutschland.

Im Zeitraum vom 19.09.2014 bis 04.10.2020 wurden vom Konto der Klägerin bzw. ihres gemeinsamen Kontos mit ihrem Ehemann 30.249,00 Euro auf das Konto der Klägerin bei der Beklagten eingezahlt. In demselben Zeitraum erfolgten durch die Beklagte Ausschüttungen in Höhe von 15.990,38 Euro. Die einzelnen Ein- und Auszahlungen ergeben sich aus Anlage K 1. Es errechnet sich ein Verlust in Höhe von 14.258,62 Euro, den die Klägerin mit ihrer Klage vor dem Landgericht geltend machte.

Der Ehemann der Klägerin trat seine Forderungen gegen die Beklagte aufgrund von an die Beklagte geleisteten Einzahlungen mit Schreiben vom 07.05.2025 an die Klägerin ab und ermächtigte diese, im eigenen Namen durchzusetzen und einzuziehen (Anlage K 18).

Die Ein- und Auszahlungen erfolgten dabei durch den Ehemann der Klägerin, der auch die Sportwetten tätigte und an den Glücksspielen teilnahm.

Die Klägerin trug erinstanzlich vor, dass von dem geltend gemachten Verlustbetrag ein Betrag in Höhe von 288,00 Euro auf Casino-Spiele entfallen würde. Da die Einzahlungen aber auf das Konto der Beklagten erfolgten, sei diese auch für seine Rückerstattungsansprüche aus dem verbotenen Online-Casino-Spiel passivlegitimiert. Auf Hinweis des Senats nahm die Klägerin ihre Klage in dieser Höhe wegen des auf Online-Casino entfallenden Verlustes in der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2025 mit Zustimmung des Beklagten zurück.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei. Die Abtretung genüge dem Bestimmtheitsgebot nicht. Für Verluste aus Online-Casino-Spielen sei die Beklagte nicht passivlegitimiert. Zudem seien die Spiele ausweislich der IP-Adressen auch aus dem Ausland aus vorgenommen worden, sodass der räumliche Geltungsbereich des GlüStV schon nicht eröffnet sei. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 GlüStV 2012 führe zudem nicht zur Nichtigkeit der Verträge, da es sich nicht um ein Verbotsgebot handele. Außerdem sei das Erlaubnisverfahren unionsrechtswidrig gewesen, sodass auch aus diesem Grund keine Nichtigkeit der Verträge vorliegen würde. Sie beruft sich auf die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben.

Das Landgericht lehnte eine Aussetzung des Verfahrens ab und bejahte die internationale wie die örtliche Zuständigkeit. Der Klägerin stehe ein Wertersatzanspruch gem. §§ 812 Abs. 1 S. 2 BGB zu. Die Aktivlegitimation sei zumindest aus abgetretenen Recht zu bejahen. Auch die Passivlegitimation für die Glücksspiele sei zu bejahen, denn aufgrund der Einzahlungen auf ein einheitliches Spielerkonto bestehe die Leistungsbeziehung zwischen der Klägerin bzw. ihrem Ehemann und der Beklagten, auch wenn die Gelder später für die Casino-Spiele durch Chiptransfer auf die Tipico Ltd. weitergeleitet würden. Die auf das Konto der Beklagten geleisteten Zahlungen seien infolge Verstoßes gegen den GlüStV 2012 nach § 134 BGB nichtig, da die Beklagte und die Tipico Games Ltd. im gegenständlichen Zeitraum nicht über die erforderliche Konzession verfügt hätten. Soweit die Beklagte sich ohne zeitlich genauere Konkretisierung darauf berufen hätte, dass der Kläger teilweise auch im Ausland (Großbritannien) gespielt hätte, hätten sich nach der informatischen Anhörung der Klägerin und der Zeugeneinvernahme ihres Ehemannes nachvollziehbar ergeben, dass der Ehemann der Klägerin sich dort nicht aufgehalten hätte. Die Forderungen seien auch nicht verjährt, da nicht zur Überzeugung des Gerichts festzustellen war, dass die Klägerin oder ihr Ehemann vor dem Jahr 2021 Kenntnis von der Gesetzeswidrigkeit des Glücksspielan-

gebotes der Beklagten und der Tipico Games Ltd. gehabt hätten.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes wird auf die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Mit der Berufungsbegründung verfolgt die Beklagte ihr ursprüngliches Ziel der Klageabweisung weiter und rügt insbesondere Fehler in der Rechtsanwendung.

Da der Ehemann der Klägerin ausweislich der vorliegenden IP-Adressen Spielaktivitäten aus Großbritannien vorgenommen hätte, sei die Klage zumindest insoweit unbegründet, da diese Spiele außerhalb des Anwendungsbereiches des GlüStV 2012 vorgenommen worden seien.

Bei §§ 4 und 5 GlüStV 2012 handele es sich nicht um ein Verbotsgebot im Sinne des § 134 BGB. Im Übrigen sei das Erlaubnisverfahren zur Erlangung der von der Beklagten beantragten Sportwettenerlaubnis unionsrechtswidrig durchgeführt worden, weshalb die fehlende Erlaubnis der Beklagten nicht entgegengehalten werden könne und infolgedessen bereits deshalb die Nichtrichtigkeitsfolge der einzelnen Sportwettenverträge gem. § 134 BGB nicht vorliegen könne.

Auch deliktische Ansprüche gem. § 823 Abs. 2 BGB würden ausscheiden, dies bereits deshalb, da die Regelungen des GlüStV 2012 keinen Schutzgesetzcharakter hätten.

Die Ansprüche seien verjährt, da die Klagepartei (bzw. ihr Ehemann) sich der Kenntnis der fehlenden Sportwettenerlaubnis der Beklagten zumindest grob fahrlässig verschlossen hätte. Denn die Beklagte hätte in ihren AGB und im Impressum ausdrücklich angegeben, dass sie nur über eine maltesische Lizenz verfüge.

Die Beklagte beantragt daher in der Berufungsinstanz,

das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 28.03.2025, Az.: 121 O 3329/24 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Zudem beantragt sie,

das Berufungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dem Vorabentscheidungsverfahren C-530/24 und C-9/25 auszusetzen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Aufgrund der in der Berufungsinstanz erfolgten teilweisen Klagerücknahme in Höhe von 288,00 € wegen der geltend gemachten Verlusten aus online-Casino-Spielen war das landgerichtliche Urteil im Tenor abzuändern und der zugesprochene Betrag entsprechend zu reduzieren.

Das Landgericht hat zu Recht ausgesprochen, dass der Klägerin gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Rückerstattung der im gegenständlichen Zeitraum erlittenen Verlusten aus den bei der Beklagten abgeschlossenen Sportwetten zusteht. Die Berufung der Beklagten war insoweit zu verwerfen.

Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens war zurückzuweisen (dazu unten III.).

1. Internationale Zuständigkeit

Das Landgericht hat seine internationale Zuständigkeit zu Recht bejaht. Die Voraussetzungen der Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO sind erfüllt.

Die Klägerin bzw. ihr Ehemann, aus dessen abgetretenem Recht sie vorgeht, handelte als Verbraucher im Sinne der Verordnung. Ausweislich ihrer informatorischen Anhörung und der Zeugeninvernahme ihres Ehemannes vor dem Landgericht nahm dieser an den Online-Glücksspielen im Rahmen einer privaten Freizeitbeschäftigung ohne gewerbliche Zielrichtung teil. Die Beklagte richtete ihr Online-Angebot erkennbar auf den deutschen Markt aus, u. a. durch deutschsprachige Inhalte, Zahlungsabwicklung in Euro und eine Registrierungsmöglichkeit für deutsche Verbraucher.

Der Einwand der Beklagten, wegen der von ihr behaupteten Abtretung der gegenständlichen Forderungen an einen Prozessfinanzierer könne die internationale Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts nicht aus dem Verbrauchergerichtsstand des Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 EuGVVO abgeleitet werden, verfängt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Maßgeblich für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft ist nicht etwa die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche, sondern die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023, 21 U 116/21 - juris Rn. 21; OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.12.2023, 19 U 44/23, Rdnr. 48, juris). Eine Forderungsabtretung kann nämlich

für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben (EuGH, Urteil vom 25.01.2018 – C-498/16 –, juris, Rn. 48 m.w.N.).

2. Prozessführungsbefugnis der Klägerin

Ebenfalls zutreffend hat das Landgericht die Prozessführungsbefugnis der Klägerin zumindest aus abgetretenem Recht bejaht.

Die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft liegen vor. Der Ehemann der Klägerin hat seine Ansprüche gegen die Beklagte an seine Ehefrau abgetreten und diese zur Geltendmachung der Forderungen nebst Einziehung ermächtigt. Das notwendige Interesse der Klägerin für die Prozessstandschaft ergibt sich unproblematisch daraus, dass vorliegend Zahlungen vom gemeinsamen Konto der Eheleute bzw. vom Konto der Klägerin erfolgten.

3. Aktivlegitimation der Klägerin

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Dies ergibt sich aus der erfolgten Abtretung der Ansprüche ihres Ehemannes gegen die Beklagte. Insoweit kann auf die Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden. Die Abtretung ist ausreichend bestimmt. Es ist eindeutig bestimmbar, dass es um sämtliche Ansprüche geht, die dem Ehemann der Klägerin gegen die Beklagte zustehen, soweit durch ihn Zahlungen auf das Spielerkonto, das bei der Beklagten geführt wurde, getätigten wurden.

Zwar hat die Klägerin einen Prozessfinanzierer eingeschaltet, jedoch ist nach dem Vortrag der Klägerin und nach dem vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrag eine Abtretung an den Prozessfinanzierer nicht erfolgt. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

4. Passivlegitimation der Beklagten

Die Beklagte ist hinsichtlich der geltend gemachten Verluste aus Sportwetten unproblematisch passivlegitimiert; hinsichtlich der ursprünglich auch noch geltend gemachten Ansprüche wegen Verlusten aus Online-Casino-Spielen hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang der Auffassung ist, dass die Klage insgesamt unbegründet sei, da die Klägerin betragsmäßig nicht differenziert hätte zwischen Sportwetten und Casino-Spielen, folgt der Senat dem nicht. Denn die Klägerin trug erstinstanzlich vor, dass ein Betrag von 288,00 € aus Casino-Spielen resultiere. Dem ist die Beklagte, die über die Spielhistorie verfügt, nicht mehr substantiiert entgegengetreten. Nachdem die Klägerin die Klage in Höhe dieses Betrages wegen dieser Verluste zurückgenommen hat, verbleiben nur noch geltend gemachte Verluste aus Sportwetten.

5. Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

Die Klägerin hat (zumindest aus abgetretenem Recht ihres Ehemannes) gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen den auf Sportwetten gezahlten Wetteinsätzen und den ausbezahlten Gewinnen in Höhe von 102.706,19 € gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

a) „Etwas erlangt“ i.S.v. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

Die Beklagte hat die gezahlten Wetteinsätze im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB erlangt.

b) „Durch Leistung“ i.S.v. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

Bei den Zahlungen der Wetteinsätze auf ein Konto der Beklagten handelte es sich jeweils um Leistungen i.S.v. § 812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1 BGB, also um eine zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der Beklagten. Denn die Zahlungen waren darauf gerichtet, vermeintliche Zahlungspflichten aus dem jeweiligen Online-Sportwettenvertrag gegenüber der Beklagten zu erfüllen.

c) „Ohne Rechtsgrund“ i.S.v. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

Die Leistungen erfolgten ohne Rechtsgrund.

Gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, 4a Abs. 1, 10a Abs. 2 und 3 GlüSstV 2012 war das Veranstellen und die Vermittlung öffentlicher Sportwetten im Internet ohne Erlaubnis in dem für das hiesige Verfahren maßgebenden Zeitraum verboten. Der Anwendungsbereich des GlüStV 2012 ist eröffnet (nachfolgend aa). Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, 4a Abs. 1, 10a Abs. 2 und 3 GlüSstV 2012, an deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht kein Zweifel besteht (nachfolgend (bb.)), stellen ein Verbotsgebot i.S.v. § 134 BGB dar, dessen Verletzung zur Folge hat, dass die unter Verstoß gegen die Bestimmung zustande gekommenen Sportwettenverträge zwischen den Parteien von Anfang an nichtig waren, vgl. nachfolgend (cc.).

aa) Der Anwendungsbereich des GlüStV 2012 ist eröffnet. Soweit die Beklagte vorgetragen hatte, dass ausweislich der IP-Adressen Wettabgaben auch aus dem Ausland, namentlich Großbritannien erfolgten, ist das Landgericht in nicht zu beanstandender Weise zu der Überzeugung gelangt, dass sich aus der Anhörung der Klägerin und der Zeugeneinvernahme ihres Ehemannes nachvollziehbar ergeben hätte, dass diese sich nicht in Großbritannien aufgehalten hätten. Insofern kann auf die Ausführungen im landgerichtlichen Urteil verwiesen werden. Diese Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden.

bb) Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gem. §§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, 4a Abs. 1, 10a Abs.

2 und 3 GlüStV 2012 war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 56 AEUV dar (vgl. BGH Hinweisbeschluss v. 22.3.2024 - I ZR 88/23, NJW 2024, 1950 Rn. 17 f.; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 Rn. 48 m. w. N.). Die mit der Regelung verbundene Einschränkung der durch Art. 56 AEUV gewährleisten Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ist gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet gewesen ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (vgl. BVerwG Urteil v. 26.10.2017 - 8 C 18/16, NVwZ 2018, 895 Rn. 38 ff.; OLG Dresden, Urteil v. 27.10.2022 - 10 U, NJW-RR 2023, 344 Rn. 33 f.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 67 f.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 22.03.2024 (I ZR 88/23, NJW 2024, 1950, Rn. 19 ff.) steht das im Glücksspielstaatsvertrag 2012 vorgesehene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Sportwetten mit dem Unionsrecht in Einklang. Dies stellt auch die Beklagte in ihrer Berufung nicht in Frage.

Auch der Einwand der Beklagten, dass das Konzessionsverfahren selbst unionsrechtswidrig durchgeführt worden sei, vermag der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Senat verkennt zwar nicht, dass die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV einer strafrechtlichen Ahndung unerlaubter Sportwetten Veranstaltungen dann entgegensteht, wenn das für Private eröffnete Erlaubnisverfahren nicht transparent, diskriminierungsfrei und gleichheitsgerecht ausgestaltet oder praktiziert worden ist und deshalb faktisch weiterhin ein staatliches Sportwetten Monopol bestanden hat (vgl. BVerwG Urteil v. 15.6.2016 - 8 C 5/15, NVwZ 2017, 326 Rn. 27). Ob daneben auch die zivilrechtliche Nichtigkeitssanktion nach § 134 BGB aus Gründen des Unionsrechts zu unterbleiben hat (vgl. dazu das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs v. 25.7.2024 - I ZR 90/23, NJW 2024, 2606 Rn. 29 ff. sowie Huber, NJW 2024, 2579 Rn. 8 ff.), kann im Streitfall jedoch dahinstehen. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 04.02.2016 - C-336/14, NVwZ 2016, 369 Rn. 94 zwar die Aussage getroffen, dass an das Fehlen einer Erlaubnis keine strafrechtlichen Sanktionen geknüpft werden dürfen. Es kann vorliegend aber offenbleiben, ob sich diese Entscheidung im Grundsatz auch auf das Privatrecht übertragen lässt. Denn jedenfalls für solche Online-Sportwetten Angebote, die auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionerteilungsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen wären, insbesondere weil die angebotenen Sportwetten dem materiellen Glücksspielrecht widersprachen, verbleibt es bei der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB, ohne dass es insoweit einer unions-

rechtlichen Klärung bedarf (vgl. BGH v. 25.7.2024 - I ZR 90/23, Rn. 38ff.; BGH, Beschluss v. 22.3.2024 - I ZR 88/23, Rn. 48 ff.).

Der Senat folgt insoweit der Auffassung des 27. Senates des OLG München in seinem Urteil vom 02.04.2025 (Az. 27 U 2360/24), wonach auch aus der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache „Ince“ (EuGH v. 4.2.2016 - C 336/14, GRUR Int. 2016, 365) keine abweichende Beurteilung folgt. War das Sportwetten Angebot der Beklagten nicht erlaubnisfähig, so kann die Beklagte sich im Rechtsstreit nicht darauf berufen, das Konzessionerteilungsverfahren wäre unionsrechtswidrig ausgestaltet gewesen. Das Unionsrecht gebietet es nicht, materiell nicht erlaubnisfähige Sportwetten Angebote zivilrechtlich als wirksam zu behandeln.

Ein Verstoß gegen das materielle Glückspielrecht liegt hier in der Nichteinhaltung der Begrenzung des erlaubten monatlichen Höchsteinsatzes des § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 vor. Aus der Aufstellung über die Spielverluste des Klägers (Anlage K1) ergibt sich, dass der Ehemann der Klägerin ab November 2014 und im Jahr 2016 und 2020 während seiner Spielphasen mehrfach den monatlichen Höchsteinsatz von 1.000,00 € deutlich überstieg. Die Begrenzung des erlaubten monatlichen Höchsteinsatzes stellt nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 eine wesentliche Regelung zum Spielerschutz dar. In der Konzession wird die Begrenzung des Höchsteinsatzes zudem nach § 4c Abs. 2 GlüStV 2012 als Nebenbestimmung (Auflage) festgelegt. Verletzt ein Sportwettenanbieter eine in der Konzession festgelegte Auflage, kann die zuständige Behörde hiergegen Maßnahmen ergreifen (§ 4e Abs. 4 GlüStV 2012) und als ultima ratio einen Widerruf der Konzession aussprechen (§ 4e Abs. 4 S. 2 Nr. 4 GlüStV 2012). Das Sportwettenangebot der Beklagten war daher unabhängig von der Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens aus Gründen des materiellen Glücksspielrechts nicht ohne Weiteres Erlaubnis fähig und hätte selbst bei unterstellter Konzessionerteilung einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde bis hin zu einem Widerruf der Konzession unterlegen. Die Begrenzung des monatlichen Höchsteinsatzes nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 ist eine zentrale Regelung zur Verwirklichung des mit dem Glücksspielstaatsvertrag angestrebten Spielerschutzes (vgl. BGH, Beschluss vom 22.3.2024 - I ZR 88/23, Rn. 48 ff.).

cc) Das in §§ 4 Abs. 1, 4 und 5, 4a Abs. 1 GlüStV 2012 geregelte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist entgegen der Berufung ein Verbotsgeetz i.S.v. § 134 BGB, dessen Verletzung zur Nichtigkeit der in Rede stehenden Online-Sportwetten Verträge führt (vgl. BGH a.a.O., Rdnr. 19ff.)

Als Verbotsgeetz kommen auch landesrechtliche Normen in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 22.1.1986 - VIII ZR 10/85, Rdnr. 10). Der zwischen den Ländern geschlossene Glücksspielstaatsvertrag 2012 wurde von den einzelnen Landesgesetzgebern ratifiziert und jeweils in den Rang ei-

nes Landesgesetzes erhoben (vgl. BGH Beschluss vom 22.3.2024 - I ZR 88/23, Rdnr. 20).

Bei §§ 4 Abs. 1, 4 und 5 GlüStV 2012 handelt es sich schon nach dem Wortlaut der Regelungen („sind verboten“ beziehungsweise „ist verboten“) um gesetzliche Verbote iSd § 134 BGB. Entgegen der Ansicht der Berufung folgt aus dem in §§ 4 Abs. 1, 4 und 5, 4a Abs. 1 GlüStV 2012 geregelten Erlaubnisvorbehalt nicht, dass es sich um ein dispositives und damit nicht um ein gesetzliches Verbot handelt. In diesem Sinn dispositiv sind lediglich Normen des Privatrechts, von denen im Rahmen der Privatautonomie abgewichen werden kann. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dagegen nicht zur Disposition des Normadressaten. Ein Erlaubnisvorbehalt stellt die Einhaltung des gesetzlichen Verbots nicht frei, sondern zwingt den Verbotsadressaten, das hierfür vorgesehene Erlaubnisverfahren zu durchlaufen und die in diesem Rahmen geltenden Anforderungen zu erfüllen (vgl. BGH a.a.O. Rn. 22).

Zwar liegt vorliegend nur ein einseitiger Verstoß gegen die Bestimmung vor, weil § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Sportwetten im Internet ohne Erlaubnis verbot, und hiergegen allein die Beklagte als Veranstalterin verstieß.

Dies steht einer Nichtigkeit der in Rede stehenden Glücksspielverträge gemäß § 134 BGB indes nicht entgegen: Ein Rechtsgeschäft kann auch bei Verstoß nur einer Partei gegen ein Verbotsgebot nichtig sein, wenn dessen Zweck anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf (vgl. etwa OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Urteil vom 19.01.1984, VII ZR 121/83; BGH, Beschluss vom 13.09.2022, XI ZR 515/21).

Nach diesen Kriterien führt der einseitige Verstoß der Beklagten gegen §§ 4 Abs. 1, 4 und 5, 4a Abs. 1, 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit der Wettverträge, weil es mit dem Zweck des Verbotsgeistes unvereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung bestehen zu lassen (OLG Braunschweig, a. a. O., Rn. 86, m. w. N.): § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zielte nicht nur auf die Unterbindung des Abschlusses von Glückspiel- und Sportwettenverträgen ohne Konzession im Internet ab, sondern auch auf die Abwendung negativer Folgen durchgeföhrter Glücksspiele und Sportwetten. Die Vorschrift diente neben dem Jugendschutz unter anderem der Suchtprävention und -bekämpfung sowie dem Schutz des Spielers, sowie dem

Ziel, Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen (vgl. § 1 Satz 1 Nr.1, 3 und 5 GlüStV). Diese Ziele erfordern eine Nichtigkeit der von der Beklagten unter Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 geschlossenen Spielverträge (OLG München, Urteil vom 02.04.2025, Az. 27 U 2360/24); OLG Braunschweig, a. a. O., Rn 87 – 89).

Unerheblich ist herbei, dass der Beklagten mit Bescheid vom 09.10.2020 die erforderliche Sportwettenkonzession erteilt wurde. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts richtet sich grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht. Für den Fall einer nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgegesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen ein aufgehobenes Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 - 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752 Rdnr. 44; Grüneberg/Ellenberger, BGB § 134 Rdnr. 12a, OLG München a.a.O.). Nur eine - hier nicht gegebene - bestätigende Neuvornahme gemäß § 141 BGB führt, sofern das Verbot nachträglich aufgehoben wird, zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts (vgl. BGH, Beschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23, Rdnr. 21).

Soweit in diesem Zusammenhang mit einer Duldung des Glückspielangebots der Beklagten durch die deutschen Behörden argumentiert wird, überzeugt dies nicht. Ein Anbieter von Glücksspielen kann im Lichte des im Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG verwurzelten Vertrauenschutzes aufgrund einer Zusage oder Zusicherung einen ggf. klageweise durchsetzbaren Anspruch gegen die Behörde besitzen, dass diese tatsächlich nicht einschreitet. Demgegenüber besteht jedoch von vornherein dogmatisch kein Ansatzpunkt dafür, dass sich ein etwaiger Duldungsanspruch auch auf das Verhältnis zwischen Glücksspielanbieter und Spielteilnehmer auswirken könnte (vgl. dazu OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 08.04.2022 – 23 U 55/21, NJW-RR 2022, 1280 Rn. 47). Zivilrechtliche Ansprüche Privater und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander (vgl. dazu BGH, Urt. v. 22.7.2021 – I ZR 194/20, GRUR 2021, 1534 Rn. 53). Eine behördliche Erklärung, nicht gegen das illegale Online-Glücksspiel einschreiten zu wollen, oder eine faktische Duldung desselben können zwar möglicherweise im Verhältnis zwischen Staat und Glücksspielanbieter einen Vertrauenschutz entfalten. Sie legalisieren jedoch weder verbotenes Online-Glücksspiel noch können sie sich auf andere Weise auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Spieler und Anbieter auswirken (vgl. dazu Will, NVwZ 2023, 865, 870).

Das Veranstalten von Online-Spielwetten setzte nach dem maßgeblichen GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Die Beklagte

als Anbieterin musste daher im streitgegenständlichen Zeitraum nach den allgemeinen dogmatischen Grundsätzen des öffentlichen Rechts die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen, um eine ihr gegebenenfalls unionsrechtswidrig vorenthaltene Konzession zu erlangen (vgl. dazu Will, NVwZ 2023, 865, 870). Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zu dem Spielteilnehmer aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettspiel machen.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsverfahrens ist nicht die Sache der Zivilgerichte (vgl. dazu OLG Dresden, Urt. v. 31.05.2023 - 13 U 1753/22, Rdnr. 29). Selbst wenn der Beklagten - wie nicht, s.o. - im streitgegenständlichen Zeitraum ein Anspruch auf Erteilung einer Konzession zugestanden hätte, führt dies nicht dazu, dass bereits vor tatsächlicher Konzessionserteilung zum Nachteil des spielenden Verbrauchers aus dem verbotenen Angebot eines Online-Glücksspiels ein erlaubtes Glücksspiel wird. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Schutzzwecks des Gesetzes lässt sich daher auch aus dem Argument der Einheitlichkeit der Rechtsordnung kein anderes Ergebnis herleiten. Der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits bestehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander (vgl. dazu OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rdnr. 43).

d) Kein Ausschluss gemäß § 814 BGB

Ein Anspruchsausschluss gemäß § 814 BGB liegt nicht vor. Positive Kenntnis vom Nichtbestehen des Rechtsgrundes ist nicht ersichtlich.

Die Klägerin und ihr Ehemann haben in der informatorischen Anhörung bzw. Zeugeneinvernahme vor dem Landgericht nachvollziehbar erklärt, dass ihnen nicht bekannt gewesen sei, dass die von der Beklagten angebotenen Sportwetten illegal gewesen seien. Dies hätten sie erst später auf TikTok durch den Beitrag eines Rechtsanwaltes erfahren. Die Würdigung des Landgerichts ist auch insoweit nicht zu beanstanden (insbes. S. 7 unten des Urteils).

Vor diesem Hintergrund ist das Landgericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagten der ihr obliegende Beweis, dass die Klägerin bzw. ihr Ehemann positive Kenntnis von der Illegalität des Glücksspiels in Form der Sportwetten (und damit von der Nichtigkeit der Spielverträge) hatte, nicht gelungen ist.

e) Kein Ausschluss gemäß § 817 Satz 2 BGB

Ein Leistungsausschluss nach § 817 Satz 2 BGB ist nicht gegeben. Die Beklagte konnte, wie oben ausgeführt, nicht beweisen, dass die Klägerin bzw. ihr Ehemann Kenntnis von der fehlen-

den Konzession oder dem Verstoß gegen ein Verbotsgebot hatten oder sich dieser Kenntnis grob fahrlässig verschlossen hätten. Es fehlt daher an der subjektiven Voraussetzung des § 817 Satz 2 BGB.

Auch grob fahrlässige Unkenntnis ist den Eheleuten nicht vorzuwerfen. Die Beklagte selbst beruft sich selbst bis heute auf die Wirksamkeit ihrer maltesischen Lizenz. Zudem erweckte die Beklagte durch ihre deutschsprachige Website und technische Seriosität einen Anschein der Legalität. Die Anwendung von § 817 Satz 2 BGB würde hier zu einer realitätsfernen Überforderung des Verbrauchers führen.

Es kann daher dem Spieler nicht angelastet werden, dass er seine Sportwetten – ebenso wie die anwaltlich vertretene Beklagte es bis heute tut – für rechtmäßig hielt.

Lediglich ergänzend sei insoweit ausgeführt, dass die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB teleologisch zu reduzieren wäre, da die verletzte Norm dem Schutz des Klägers dient. Einem Anbieter, der systematisch gegen öffentliches Recht verstößt, darf kein bereicherungsrechtlicher Vorteil verschafft werden (BGH, Urteil v. 13.3.2008, III ZR 282/07; OLG München Beschluss v. 20.9.2022 - 18 U 538/22).

f) Keine Verjährung

Die Ansprüche sind nicht verjährt.

Die Verjährung des bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruches bei Online-Glückspielen beginnt, sobald der Spielteilnehmer die anspruchsgrundlegenden Umstände kennt oder grob fahrlässig verkennt. Eine entsprechende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Klagepartei (bzw. ihres Ehemannes) konnte die beweisbelastete Beklagte, wie oben ausgeführt, nicht belegen.

Ein Gläubiger, der einen Bereicherungsanspruch verfolgt, hat Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen, wenn er von der Leistung und vom Fehlen des Rechtsgrundes, d.h. von den Tatsachen, aus denen dessen Fehlen folgt, weiß (vgl. dazu BGH, Urteil vom 29.01.2008, XI ZR 160/07). Nicht erforderlich ist i.d.R., dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Nur ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesem Fall fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (vgl. dazu BGH, Urteil vom 15.06.2010 - XI ZR 309/09).

Zwar ist der Umstand der Verbotenheit von Online-Glücksspielen als Rechtssatz keine Tatsache. Die Klagepartei schloss die Verträge aber in Unkenntnis der Tatsache, dass die Beklagte über keine (für Deutschland gültige) Erlaubnis verfügte, die sie dazu berechtigte, auch den Bewohnern Deutschlands Online-Glücksspiele anzubieten. Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit Sitz in Malta und verfügt über eine Lizenz ihres Heimatlandes. Eine deutsche Lizenz hatte sie nicht. Dennoch ist die Tatsache, dass die Beklagte nicht im Besitz einer in Deutschland gültigen Lizenz war, ein Sachverhalt, der als „Umstand“ i.S.v. § 199 Abs. 1 BGB zu verstehen ist. Diese Tatsache (bzw. Negativ-Tatsache) ist zugleich Anspruchsvoraussetzung für den streitgegenständlichen Bereicherungsanspruch. Denn dieser müsste scheitern, wenn die Beklagte im Besitz einer für Deutschland gültigen Lizenz gewesen wäre.

Wie bereits ausgeführt, hat die Klagepartei die Lizenzlosigkeit der Beklagten auch nicht etwa grob fahrlässig verkannt (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB), denn es kann nicht angenommen werden, dass ihr dasjenige einleuchten musste, was selbst der Beklagten bisher nicht einleuchten mag: Diese meint im Ergebnis bis heute, dass die von ihr angebotenen Glücksspiele rechtmäßig gewesen seien. Sie beruft sich damit im Ergebnis darauf, eine gültige Lizenz für Deutschland, - oder zumindest Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis gehabt - zu haben, woraus sie den Schluss zieht, dass die Sportwettenverträge nicht richtig gewesen seien. Davon konnte auch der betroffene Spieler zunächst ausgehen.

Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass - nachdem sich die Beklagte selbst darauf beruft, dass die von ihr angebotenen Glücksspiele rechtmäßig gewesen seien - jedenfalls im maßgeblichen Zeitraum auch eine unübersichtliche/zweifelhafte Rechtslage vorliegen dürfte, die eine zutreffende rechtliche Würdigung i. R. d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfordert.

Auch bei einer unübersichtlichen oder zweifelhaften Rechtslage tritt die Verjährung erst dann ein, wenn eine zutreffende Einschätzung der Rechtslage möglich ist, also z.B. zum Zeitpunkt der ersten anwaltlichen Beratung über die Bedeutung der anspruchsgrundlegenden Tatsachen bzw. bei ungeklärter Rechtslage im Zeitpunkt der Klärung der Rechtslage (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 30.11.2023, 1 U 14/23).

Gemessen an diesem Maßstab hat der Senat nicht feststellen können, dass der Ehemann der Klägerin oder sie selbst hier im streitgegenständlichen Zeitraum Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den hier maßgeblichen Gesichtspunkten hatte oder sich dem leichtfertig verschlossen hätte. Es kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Mithin steht auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betreffend eine richtlinienkonforme

Auslegung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wonach die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch den Anspruchsinhaber den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und den Sinn und Zweck der Norm überschreite (vgl. dazu BGH, Urt. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, Rdnr. 47), nicht entgegen.

6. Ansprüche aus Delikt

Ob die Forderung der Klagepartei auch deliktsrechtlich begründet wäre, kann, da ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch der Klägerin zu bejahen ist, dahinstehen.

III. Keine Aussetzung gemäß § 148 ZPO analog

Der Senat sieht keinen Anlass, das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH in den Verfahren C-440/23 und C-530/24 und C-9/25 sowie C-898-24 auszusetzen. Eine Vorlagepflicht besteht nicht, zumal die Rechtslage nach Auffassung des Senats bereits durch den EuGH in ständiger Rechtsprechung hinreichend geklärt ist. Die Auslegung und Anwendung unionsrechtlicher Vorgaben liegt in der Verantwortung der nationalen Gerichte, solange keine ernsthaften Zweifel an der Auslegung bestehen. Die vorliegenden unionsrechtlichen Fragen sind durch den EuGH selbst (z. B. C-464/15 – Admiral Casinos) hinreichend beantwortet. Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts N. Emiliou vom 04.09.2025 in der Sache C-440/23 (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62023CC0440>) ist derzeit nicht davon auszugehen, dass Unionsrecht entgegensteht, vielmehr hat dieser unter Ziffer 96 ausgeführt:

„Ob ein Spieler einen Anspruch auf Herausgabe der von ihm geleisteten Einsätze hat oder ob diese Herausgabe zu beschränken oder abzulehnen ist, weil, wie von den beklagten Unternehmen und der maltesischen Regierung vorgebracht, der Anspruch gegen Treu und Glauben verstößt oder weil der Spieler mit seiner Entscheidung zur Teilnahme an den betreffenden Glücksspielen selbst einen Rechtsverstoß begangen hat (etwa nach dem Grundsatz nemo auditur propriam turpitudinem allegans des römischen Rechts oder dem „estoppel“ [Einrede der unzulässigen Rechtsausübung] des Common Law), ist daher, wie bereits erwähnt, eine Frage, über die allein nach dem auf den in Rede stehenden Glücksspielvertrag anwendbaren nationalen Recht (d. h. deutschem Recht) zu entscheiden ist.“

Auch die Vorlage des Bundesgerichtshofes mit Beschluss vom 25.07.2025 (Az.: I ZR 90/23) führt nicht dazu, dass der Senat von seinem Ermessen, das Verfahren auszusetzen, Gebrauch macht.

Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofes in der EuGH-Vorlage vom 25.07.2025 obliegt es dem Glücksspiel/Sportwettenanbieter, darzulegen und zu beweisen, dass er die materiellen Voraussetzungen des Erlaubnisvorbehaltes erfüllt (BGH a.a.O. Rdnr. 47). Das ist vorliegend aufgrund fehlender Beschränkung des monatlichen Höchsteinsatzes auf 1.00,000 € zum Spielerschutz jedoch gerade nicht der Fall. Insoweit unterscheidet sich die EuGH-Vorlage des Bundesgerichtshofes vom vorliegenden Verfahren schon in tatsächlicher Hinsicht dadurch, dass dort - mangels Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils - für das Revisionsverfahren durch den BGH unterstellt wurde, dass der Glücksspielanbieter (Sportwettenanbieter) alle materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Glücksspiellizenz erfüllte (BGH a.a.O. Rdnr. 48).

In Fällen wie dem hier durch den Senat zu entscheidenden, in dem der Anbieter gerade nicht alle materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession erfüllt, neigt der BGH auch gemäß seinen Ausführungen im Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 (BGH a.a.O. Rdnr. 40ff.) entsprechend seinem bereits zuvor mit Beschluss vom 22.03.2024 (Az.: I ZR 88/23, Rdnr. 40 ff.) erteilten Hinweis weiterhin dazu, dass, wenn der Glücksspielanbieter eine Konzession nicht ohne Weiteres erhalten hätte, es auf die etwaige Unionsrechtswidrigkeit des Konzessionsverfahrens nicht ankommt, sodass es dabei bleibt, dass die einzelnen Glücksspielverträge, die zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, als der Anbieter noch keine Konzession hatte, nichtig sind gem. § 134 BGB und dem Spieler ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die erforderliche Ermessensausübung des Senats geht insgesamt dahin, den Interessen des Klägers an einer zügigen Entscheidung den Vorrang zu geben.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Die teilweise Klagerücknahme in Höhe von 288,00 € erfordert keine Kostenteilung.

Die Entscheidung zur Vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO.

gez.

Haumer

Dr. Nolte

Dr. Coenen

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 17.12.2025

gez.
Langwieder, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 17.12.2025
Langwieder, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle